



## Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Captrain Deutschland CargoWest GmbH für Instandsetzungsleistungen an Schienenfahrzeugen in der Fassung vom 01.01.2016

### I. Geltungsbereich, abweichende Bedingungen

- a) Die Captrain Deutschland CargoWest GmbH (im Folgenden CCW) erbringt ihre Leistungen zur Instandhaltung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Auftraggeber (im Folgenden AG) getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die CCW ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch, wenn die CCW in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bestimmungen des AG die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- b) Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsverhältnisse mit dem AG, unabhängig davon, ob bei deren Abschluss ausdrücklich auf die hier vorliegenden Allgemeinen Leistungsbedingungen Bezug genommen wird.
- c) Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Leistungsbedingungen gilt die zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils aktuelle Fassung.
- d) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

### II. Vertragsschluss, Stornierung, Leistungserbringung

- a) Die CCW erbringt ihre Leistungen grundsätzlich auf der Grundlage eines von der CCW und dem AG zu unterzeichnenden schriftlichen Vertrages. Soweit ein solcher nicht besteht, kommt das Vertragsverhältnis durch die Annahmeerklärung (Schrift- oder Textform) des AGs nach Angebotsabgabe (Schrift- oder Textform) der CCW zustande. Hat CCW das Angebot freibleibend abgegeben, so kommt das Vertragsverhältnis erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch CCW zustande. Selbiges gilt für den Fall, dass die Annahmeerklärung des Auftraggebers von den Bestimmungen des Angebots der CCW abweicht.
- b) Die Angebote der CCW sind – soweit im Angebotstext nichts anderes angegeben ist – maximal 3 Werktage seit Zugang beim Auftraggeber bindend. Eine nach Ablauf dieser Bindungsfrist abgegebene Annahmeerklärung gilt als neue Angebotsanfrage durch den AG.
- c) Sofern der AG eine vereinbarte Leistung storniert, erstattet er CCW 40% des vereinbarten Leistungsentgelts, sofern die Stornierung innerhalb von 36 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin erfolgt und die Stornierung nicht durch CCW zu vertreten ist. Eine Stornierung mehr als 36 Stunden vor dem vereinbarten Leistungstermin ist kostenfrei. Eine Stornierung liegt auch dann vor, wenn der AG den vereinbarten Leistungstermin um mindestens 24 Stunden verschiebt. Realisiert CCW die um mindestens 24 Stunden verschobene Leistung, so ist neben dem Stornierungsentgelt auch das vereinbarte volle Leistungsentgelt fällig.
- d) Die CCW ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

### III. Pflichten des Auftraggebers (AG)

- a) Soweit nichts anderes zwischen CCW und dem Auftraggeber vereinbart wurde, übernimmt der Auftraggeber die Organisation sowie die Kosten für die Zu- und Rückführung des Schienenfahrzeugs zum/vom Leistungsort. Verzögerungen im Zulauf des Schienenfahrzeugs sind CCW unverzüglich mitzuteilen.
- b) Der AG ist verpflichtet, CCW vor Leistungsausführung sämtliche Zeichnungen und technische Dokumentationen, die für die Ausführung der jeweiligen Leistungen von Bedeutung sind, zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungspläne und –anweisungen. Der AG ist ferner verpflichtet, das Schienenfahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zum Leistungsort zuzuführen sowie, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, benötigte Ersatzteile und Komponenten der CCW beizustellen.
- c) Die Kontrolle und die Einhaltung der Fristen zur Durchführung der präventiven Instandhaltung gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen obliegt in jedem Falle dem Auftraggeber. Die Wiederinbetriebnahme erteilt der AG nach der Betriebsfreigabe durch CCW.
- d) Der AG ist nicht befugt, die Geschäftsbeziehung zu CCW als Referenz oder zu Werbezwecken ohne deren Zustimmung zu nutzen.

### IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- a) Alle von der CCW angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%.
- b) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung durch CCW. Die Rechnungen der CCW sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Der AG entrichtet das Leistungsentgelt frei von Abzügen für etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Kosten.
- c) Kommt der AG mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen der CCW sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.



## Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Captrain Deutschland CargoWest GmbH für Instandsetzungsleistungen an Schienenfahrzeugen in der Fassung vom 01.01.2016

- d) Gegen Forderungen der CCW ist die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- e) Die CCW ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

### V. Ausführungsfristen, Verzug

- a) Die Vereinbarung von verbindlichen Ausführungs- und Fertigstellungsfristen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die CCW. Die vereinbarten Fristen beginnen erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Mitwirkungshandlungen (siehe III.) durch den AG zu laufen.
- b) Die vereinbarten Fristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn
  - Sich ein zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbarer, gesonderter Reparaturbedarf an dem Schienenfahrzeug ergibt,
  - Benötigte Ersatzteile und Komponenten nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß an CCW geliefert werden,
  - Der AG seine Pflichten verletzt, insbesondere Mitwirkungshandlungen verspätet erbringt,
  - Der AG seine Bestellung ändert oder
  - Ein Umstand höherer Gewalt (siehe IX.) vorliegt.Eine Fristverlängerung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn die CCW die Verzögerung zu vertreten hat.
- c) Kommt CCW schuldhaft mit der Ausführung der Leistung in Verzug, so kann der AG eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von je 0,5 % des Leistungsentgeltes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Leistungsentgeltes verlangen.
- d) Schadenersatzansprüche, auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, die über die in c) genannten Grenzen hinausgehen, sind im Verzugsfalle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die CCW aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zwingend haftet.

### VI. Abnahme, Gefahrübergang

- a) Die Abnahme der durchgeführten Leistungen erfolgt durch eine Funktionsprüfung am Leistungsort und mit Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Geringfügige Mängel, die den ordnungsgemäßen Betrieb des Schienenfahrzeugs nicht beeinträchtigen, berechtigen den AG nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Leistung gilt spätestens mit störungsfreier Inbetriebnahme des Schienenfahrzeugs durch den AG oder einen beauftragten Dritten als abgenommen.
- b) Der AG gerät mit der Abnahme in Verzug, wenn er die Leistung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach erfolgter Fertigmeldung am vereinbarten Übergabeort abnimmt. Die Folgen des Annahmeverzuges richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- c) Der Gefahrenübergang erfolgt jeweils mit Übergabe des Schienenfahrzeugs am Leistungsort bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges nach Buchstabe b).

### VII. Mängelansprüche

- a) Die CCW haftet für Sachmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es werden im Folgenden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.
- b) Der AG hat bei Abnahme das Werk auf seine Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber im Rahmen der Abnahme bei sonstigem Rechtsverlust unverzüglich zu rügen und im Abnahmeprotokoll zu vermerken, nicht sofort erkennbare Mängel hat er unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- c) Die CCW haftet in jedem Falle nur für Mängel, die aufgrund ihrer Montageleistungen entstanden sind oder die aufgrund von Neuteilen entstanden sind, die CCW dem AG bereitgestellt hat. Für Gebrauchtteile und aufgearbeitete Altteile werden die Gewährleistungsrechte vollständig ausgeschlossen.
- d) Die Vereinbarung einer Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch CCW.
- e) Die CCW haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlerhafte Anweisung des AG, einem mangelhaften, durch den AG beigestellten Bauteil oder auf eine fehlerhafte, vom AG bereitgestellte Zeichnung oder Dokumentation zurückzuführen sind.
- f) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Eingriffe des AG oder Dritter, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch des Schienenfahrzeugs sowie durch ungewöhnlichen Verschleiß verursacht wurden. Des Weiteren ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen, die auf einer Materialermüdung der altbrauchbaren Teile oder auf konstruktiv bedingte Mängel zurückzuführen sind.
- g) Die Gewährleistungsrechte des AG verjähren in 12 Monaten ab Abnahme des Werkes bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges.  
Ein Neubeginn der Verjährung im Sinne des § 212 BGB findet im Rahmen einer Nachbesserungshandlung



## Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Captrain Deutschland CargoWest GmbH für Instandsetzungsleistungen an Schienenfahrzeugen in der Fassung vom 01.01.2016

grundsätzlich nicht statt, es sei denn, CCW bestätigt ausdrücklich, dass die vorgenommene Nachbesserungshandlung ein Anerkenntnis im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB darstellt.

- h) Zeigt sich ein Mangel, für den die CCW einzustehen hat, so steht dem AG zunächst ausschließlich ein Anspruch auf Nacherfüllung zu. Der AG ist jedoch berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern, wenn die Nacherfüllung nach 3 Versuchen fehlgeschlagen ist, wenn die Nacherfüllung unmöglich ist oder wenn die CCW die Nacherfüllung aufgrund unverhältnismäßigen Aufwands verweigert. Weitergehende Rechte bei Mängeln sowie Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- i) Die Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse nach den oben stehenden Bestimmungen gelten nicht im Falle des Vorsatzes, des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle des Vorliegens einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Sie gelten ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen anderen Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung der CCW.

### VIII. Haftung

- a) Die Haftung der CCW für eigene Pflichtverletzungen gleich aus welchem Rechtsgrund sowie für Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen die CCW und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung der CCW für Vermögens-, indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangener Gewinn oder entgangene Nutzung ausgeschlossen.
- b) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten (sog. Kardinalpflichten) oder im Falle einer sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftung. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

### IX. Höhere Gewalt

- a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- b) Der betroffene Vertragspartner wird den Anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Die betroffene Partei wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuholen.
- c) Die Haftung der CCW für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

### X. Eigentumsvorbehalt, Materialien

- a) Stellt die CCW dem AG Ersatzteile und Materialien bereit, so verbleiben diese bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts im Eigentum der CCW. Der AG ist berechtigt, das Material im Wege des gewöhnlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Veräußert der AG die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Materialwerts an die CCW ab; die CCW nimmt diese Abtretung an. Der AG bleibt dabei widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem AG jedoch nicht gestattet.
- b) Dem AG ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung/Vermischung/Verbindung erfolgt für CCW, die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erwirbt CCW Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis des Werts der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware ergibt. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- c) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der CCW zustehen, die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird CCW den darüber hinausgehenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- d) Stellt CCW dem AG ein Austauschteil zur Verfügung, so geht das ausgebaute Teil vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in das Eigentum der CCW über.

### XI. Gewerbliche Schutzrechte, Geistiges Eigentum

- a) Sofern nicht anders vereinbart, ist CCW verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den AG berechnigte Ansprüche erhebt, wird CCW für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistung derart ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies CCW nicht möglich, so



**Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der  
Captrain Deutschland CargoWest GmbH für  
Instandsetzungsleistungen an Schienenfahrzeugen  
in der Fassung vom 01.01.2016**

stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach VIII.

- b) Ansprüche des AG sind jedoch ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des AG sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AG, durch eine von CCW nicht voraussehbare Nutzung der Leistung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung der CCW durch den AG verändert eingesetzt wird.
- c) An Kostenvorschlägen, Konzepten, Zeichnungen, Protokollen und anderen Unterlagen behält sich CCW ihre urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen CCW und dem AG genutzt werden und einem Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CCW zugänglich oder bekannt gemacht werden. Die vorstehenden Bestimmungen des Buchstaben c) gelten entsprechend für die Unterlagen des AG, sie dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich und bekannt gemacht werden, denen sich CCW zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient.

**XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- a) Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Gütersloh. CCW ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber nach ihrer Wahl am Sitz des Auftraggebers zu verklagen.
- b) Auf das Vertragsverhältnis zwischen CCW und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung.

**XIII. Schlussbestimmungen**

- a) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen der CCW und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.
- b) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen oder des aufgrund dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Regelungslücke.